

# Wenn Solarzellen die Nachbarn blenden



In Deutschland gibt es klare gesetzliche Grenzwerte, wieweit Sonnen- und Windenergie Anrainer beeinträchtigen dürfen. In Österreich geben die Gerichte die Linie vor.

**MARTIN KIND**

Ob der Nachbar die von einer Photovoltaikanlage ausgehende Blendwirkung dulden muss, hängt vor allem davon ab, wie oft und wie stark sie auftritt. In Deutschland hat der Gesetzgeber – ähnlich wie beim Schattenwurf von Windkraftanlagen – zum Schutz Grenzwerte festgelegt. Anwohner dürfen lediglich 30 Minuten täglich, insgesamt jedoch nicht mehr als 30 Stunden im Jahr, geblendet werden.

In Österreich fehlen solche Normen. Die Beeinträchtigung des Nachbarn hängt nach der aktuellen Rechtsprechung nicht nur von der Dauer der Spiegelung während des Tages und der Jahreszeit ab, sondern auch von der räumlichen Ausdehnung und den Witterungsverhältnissen. Gesundheitsgefährdende Blendwirkungen müssen Nachbarn grundsätzlich nie dulden. Auch wenn die Beseitigung der Anlage erhebliche Kosten bewirkt.

Lichtreflexionen im Ausmaß, dass schon einige Sekunden direkter Betrachtung ausreichen, massive Augenschäden zu verursachen,

beeinträchtigen die Benutzung einer Liegenschaft wesentlich. Insbesondere wenn zum Beispiel eine nordseitig montierte Solaranlage durch eine unübliche Winkelstellung die Spiegelungen begünstigt.

Physikalisch ist Einstrahlwinkel gleich Ausstrahlwinkel. Deshalb versagen manchmal Markisen und ähnliche Sonnenschutzvorrichtungen, das Licht strahlt daran vorbei. Ob eigene Abwehrmaßnahmen (wie Jalousien, Vorhänge, Hecken) zumbar sind, beurteilen die Gerichte unterschiedlich. Dabei spielt auch die Förderung regenerativer Energie eine Rolle und prägt das Erscheinungsbild heutiger Bebauung.

Immissionen sind dann zu dulden, wenn sie keine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung hervorrufen und nicht gesundheitsgefährdend sind. Dass es in einer Gemeinde viele Photovoltaikanlagen gibt, sagt nichts darüber aus, ob es auch zu vergleichbaren Blendwirkungen auf Wohnungen kommt. Es kommt nicht auf die Ortsüblichkeit der emittierenden Anlagen, sondern auf die Ortsüblichkeit der Emissionen an.

Nicht zuzumuten ist dem Nachbarn, seine Wohnung während der gesundheitsgefährdenden Blendwirkung völlig zu verdunkeln. Das würde die Verwendung künstlichen Lichts erfordern. Entscheidend ist, welcher Bereich des Hauses betroffen ist. Sind es kurzzeitig am Tag genutzte Räume wie Bad oder Schlafzimmer – oder zum längeren Aufenthalt dienende Bereiche wie Wohnzimmer oder Terrasse?

## Kinder dürfen nicht gefährdet werden

Der Oberste Gerichtshof (OGH) wertet zum Beispiel die bei Sonnenschein vom glasierten Ziegeldach auf den Balkon und Teile des Wohn- und Esszimmers ausgehenden Sonnenreflexe (Aufhellungen) samt Blendwirkung nicht als wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung. Der mehrmals die Woche für etwa eine Stunde auftretenden Lichteinwirkung könne „durch Verwendung eines (schwenkbaren) Sonnenschirms“ und Jalousien begegnet werden.

Hingegen verneint der OGH eine Selbsthilfe bei der von einer Photovoltaikanlage ausgehenden Blendwirkung. Davon war der Eigentümer einer nach Süden ausgerichteten Wohnung mit einer verglasten Fensterfront betroffen. Die auf der gegenüberliegenden Dachnordseite des Nachbarhauses später montierten Solarmodule blendeten ihn von Frühjahr bis Sommer bis zu eine Stunde pro Tag.

Die Photovoltaikanlage kann verboten werden, wenn Kinder besonders gefährdet sind, Sonnenbrillen als Schutz nicht ausreichen oder die Wohnung großflächig und weitgehend dicht abgeschirmt werden müsste. Einen Trost hatten die Richter für den Anlagenbetreiber: Sein Aufwand (teilweiser Abbau der Solarzellen) mit rund 5000 Euro ließe sich sogar teilweise wieder hereinbringen, wenn er die Solarzellen auf seinem Dach nicht nordseitig, sondern effizienter positionieren würde.

Martin Kind ist Univ.-Doz. für Öffentliches Recht, Universität Wien

## Domglocken dürfen auch nachts läuten

Im Rechtsstreit um die nächtlichen „viertelständlichen“ Glockenschläge des Linzer Mariendoms hat der Oberste Gerichtshof (OGH) jetzt das Revisionsbegehren eines klagenden Anrainers zurückgewiesen. Der Kläger von der Dompfarrkirche sah sich in seinem Schlaf gestört und damit in seiner Gesundheit gefährdet. Der OGH wies das Klagebegehren in dieser Form als unzulässig ab. Die Beeinträchtigung müsse ortsüblich und unzumutbar sein. Der Klägeranwalt sieht im Urteil eine mögliche Verletzung der Menschenrechtskonvention.

## Scherenspitze blieb in Vene zurück

Geld gibt es für seelische Schmerzen auch ohne körperliche Schmerzen.

**STEPHAN KLIEHMSTEIN**

Das Operationsbegehren im Körper von Patienten vergessen wird, kommt vor. Unter welchen Voraussetzungen die Patienten auch Ersatz für seelische Schmerzen verlangen können, das hat der Oberste Gerichtshof (OGH) unlängst klargestellt: Ein damals 36-jähriger klagte, weil die Spitze einer Präpariererschere abgebrochen und in die linke Lungenvene gerutscht war, als er gerade am Herzen operiert wurde.

Eine Rung des Fremdkörpers wäre nicht oder nur sehr schwer möglich gewesen, unter anderem

hätte Lungengewebe entfernt werden müssen. Aus diesem Grunde entschlossen sich die Ärzte, die Scherenspitze im Körper zu lassen. Für den jungen Mann waren damit keine gesundheitlichen Probleme oder körperliche Schmerzen verbunden. Das konnte auch für die Zukunft ausgeschlossen werden, weil der Fremdkörper von den Körperzellen eingekapselt wird.

Dennoch lebt der Patient seither in ständiger Sorge, dass das Bruchstück im Körper wandert und dadurch seiner Gesundheit schaden könnte. Obwohl es dafür medizinisch keinen Grund gab und die

psychische Beeinträchtigung keinen Krankheitswert erreichte, begehrt der Mann eine Abgeltung für seelische Schmerzen in Höhe von 9500 Euro. Berets der Umstand, dass die Scherenspitze im Körper des Patienten verblieben ist, sei als Körperverletzung zu qualifizieren. Der OGH bestätigte diese Rechtsansicht: Geld für seelische Schmerzen gebühre auch, wenn keine gesundheitlichen Probleme oder körperlichen Schmerzen vorliegen. Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (Zustalt) Kronberger Rechtsanwälte

## Recht der Erben



Klaus Spruzina ist Präsident der Notariatskammer für Salzburg

## Testament

### Wie ein Testament richtig registriert wird

Jemand hat bei einem Notar in Salzburg ein Testament errichtet und verlegt Jahre danach seinen Wohnsitz in ein anderes Bundesland. Muss das Testament dort neuerlich erfasst werden?

Der Notar, bei dem das Testament errichtet wurde, hat das Testament im Österreichischen Zentralen Testamentsregister registriert. Das ist ein Verzeichnis, in dem gespeichert wird, wer zu welchem Zeitpunkt eine letztwillige Anordnung errichtet hat. Dieses Verzeichnis wird bei der Notariatskammer geführt. Zusätzlich ist ersichtlich, bei welchem Notar es hinterlegt ist. Im jedem Ablebensfall wird in diesem Register nachgefahret, ob ein Testament des Verstorbenen registriert ist. Bei einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland muss daher ein bereits registriertes Testament nicht neuerlich registriert werden.

## Pflichtteil

### Wann Kinder auf den Pflichtteil verzichten sollen

In der Familie wird der Liegenschaftsbesitz aufgeteilt. Wie kann verhindert werden, dass es unter den Kindern nach dem Ableben der Eltern zu Streitigkeiten kommt?

Im Zuge der Aufteilung des Liegenschaftsbesitzes ist es ratsam und wichtig, mit sämtlichen Kindern einen Pflichtteilsverzichtungsvertrag abzuschließen. Die Kinder verzichten damit generell oder bezogen auf den übergebenen Liegenschaftsbesitz auf ihre Pflichtteilsansprüche. Diese Verzichtserklärung erfordert, um auch wirksam zu werden, einen Notariatsakt.

## Nacherbschaft

### Wie kann nach dem Sohn ein Enkel erben?

Kann in einem Testament bestimmt werden, dass der Sohn Erbe wird und nach dessen Tod die Enkeltochter Erbin werden soll?

Eine solche letztwillige Anordnung ist möglich, sie wird Nacherbschaft oder fideikommissarische Substitution genannt. In diesem Fall wäre der Sohn der erste Erbe (Vorerbe). Nach dem Tod des Sohnes würde die Enkeltochter die zweite Erbin (Nacherbin). Der Sohn dürfte ohne Zustimmung der Enkeltochter Nachlasswerte weder belasten noch veräußern. Die testamentarische Verfügung einer Nacherbschaft hat weitreichende rechtliche und wirtschaftliche Folgen und sollte, auch aufgrund der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten, nur nach einer eingehenden Rechtsberatung durchgeführt werden.